

**Geänderte Wirtschaftssatzung  
der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet  
für das Geschäftsjahr 2025**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittleres Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), und § 1 der Beitragsordnung der IHK Mittleres Ruhrgebiet in der Fassung vom 30. März 2023 folgende geänderte Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

Die geänderte Wirtschaftssatzung beinhaltet die Abschnitte Wirtschaftsplan, Beitrag und Kredite.

**I. Der Wirtschaftsplan wird durch Nachtrag**

1.	in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Erträgen in Höhe von 14.960.200,00 Euro vermindert um 312.100,00 Euro auf	14.648.100,00 Euro
	Aufwendungen in Höhe von 14.660.200,00 Euro erhöht um 947.650,00 Euro auf	15.607.850,00 Euro
	geplantem Gewinnvortrag in Höhe von 200.000,00 Euro erhöht um 959.750,00 Euro auf	1.159.750,00 Euro
	geplanter Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von – 500.000,00 Euro erhöht um 500.000,00 Euro auf	0,00 Euro
2.	im Investitionsplan mit Investitionseinzahlungen in Höhe von 0,00 Euro erhöht auf	0,00 Euro
	Investitionsauszahlungen in Höhe von – 108.600,00 Euro vermindert um 58.500,00 Euro auf	50.100,00 Euro

Festgestellt.

**II. Beitrag**

1. Nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Die vorgenannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1.	IHK-Zugehörigen, die nicht im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,	
a)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift	60,00 € neu 48,00 €
b)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340,00 € bis 30.700,00 € soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift	180,00 € neu 144,00 €
2.2.	IHK-Zugehörigen, die im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 30.700,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift	180,00 € neu 144,00 €
2.3.	allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 30.700,00 € bis 50.000,00 €	360,00 € neu 288,00 €
2.4.	allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000,00 € bis 100.000,00 €	420,00 € neu 336,00 €
2.5.	allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000,00 € bis 200.000,00 €	480,00 € neu 384,00 €
2.6.	allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 200.000,00 € bis 400.000,00 €	600,00 € neu 480,00 €
2.7.	allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 400.000,00 €	900,00 € neu 720,00 €
2.8.	allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer 1 vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:	
a)	- mehr als 10.900.000,00 € Bilanzsumme - mehr als 21.800.000,00 € Umsatz - mehr als 250 Arbeitnehmer auch wenn sie sonst nach Ziff. 2.1 - 2.7 zu veranlagen wären	4.940,00 € neu 4.000,00 €
b)	- mehr als 21.800.000,00 € Bilanzsumme - mehr als 43.600.000,00 € Umsatz - mehr als 500 Arbeitnehmer auch wenn sie sonst nach Ziff. 2.1 - 2.7 zu veranlagen wären	9.880,00 € neu 7.950,00 €
c)	- mehr als 43.600.000,00 € Bilanzsumme - mehr als 87.200.000,00 € Umsatz - mehr als 1000 Arbeitnehmer auch wenn sie sonst nach Ziff. 2.1 - 2.7 zu veranlagen wären	19.760,00 € neu 15.900,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,160 % (vormals 0,25 %) des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2025.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben. Die Basis der Berechnung bleibt - wie bei der Vorauszahlung - bei 70% der Bemessungsgrundlage. Bei Vereinen ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb wird keine Vorauszahlung erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage nach der Höhe des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung geschätzt.

### **III. Kredite**

#### **1. Investitionskredite**

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

#### **2. Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

Die vorstehende geänderte Wirtschaftssatzung wird hiermit zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger ausgefertigt.

Bochum, 04. Dezember 2025

Philipp Böhme  
Präsident

Michael Bergmann  
Hauptgeschäftsführer